



Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt Stiftung für Kindergeld

Wenn Forschungsstipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderungszeitraums in Deutschland begleitet werden, kann auf Antrag eine Ersatzleistung für Kindergeld in Höhe von monatlich 250 Euro gewährt werden. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag die Geburtsurkunde(n) als digitale Kopie (zum Beispiel als Scan) übermittelt werden. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde(n) anzufordern. [Das Antragsformular und weitere Informationen](#) finden Sie auf der Website der Stiftung.

Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer eine Ersatzleistung für Kindergeld gewährt wurde, so ist dies der Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz können **Kindergeld nach deutschem Recht** – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – **beantragen**.

Anspruch auf Kindergeld besteht für Forschungsstipendiat*innen aus der EU sowie des EWR nach deutschem Recht in der Regel allerdings erst, wenn sie sich mit ihren Kindern länger als 3 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. Für die ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland können sie Kindergeld nur dann erhalten, wenn sie auch ein Erwerbseinkommen in Deutschland erzielen.

Bei gleichzeitigem Bezug von Familienleistungen im Heimatland prüfen die Familienkassen in Deutschland, ob Anspruch auf Kindergeld nach deutschem Recht besteht, und zahlen ggf. Ergänzungsleistungen.

Stipendiat*innen aus anderen Ländern können Kindergeld beantragen, wenn sie sich mit ihren Kindern mindestens 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten.

Wird Kindergeld nach deutschem Recht bezogen, kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen.

Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte umgehend an die Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Die Humboldt-Stiftung kann die Ersatzleistung für Kindergeld grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland.

Informationen und Hinweise für die Beantragung von Kindergeld

Hinweise zur **Beantragung von Kindergeld nach deutschem Recht** finden Sie im [deutschsprachigen Merkblatt "Kindergeld"](#) auf der Website der Agentur für Arbeit.

Ausländische Eltern

Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung können Kindergeld beantragen, sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis (oder Niederlassungserlaubnis) von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erhalten haben. Staatsangehörige der EU, des EWR oder der Schweiz müssen nur ihren Wohnsitz mit einer Meldebescheinigung nachweisen.

Beginn und Ende der Zahlung

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Um Kindergeld erhalten zu können, müssen Sie einen Antrag auf Kindergeld schriftlich stellen. Stellen Sie diesen Antrag bitte rechtzeitig. Der Anspruch auf Kindergeld endet zunächst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Hat ein Kind seinen 18. Geburtstag am 1. eines Monats, so endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Vormonat. Eine Weiterzahlung kommt nur in Betracht, wenn es sich z.B. noch in Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befindet und dies der Familienkasse nachgewiesen wird.

Regelhöhe

Das Kindergeld beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind monatlich 250 Euro.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Kindergeld muss **schriftlich** gestellt und unterschrieben werden. Ein mündlicher Antrag (z.B. durch Telefonanruf) oder eine Antragstellung per E-Mail ist nicht

möglich. Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der für Sie **zuständigen Familienkasse**. Das ist in erster Linie die Familienkasse bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk Sie wohnen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Vordrucke erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse oder als [Internet-Vordruck auf der Website der Agentur für Arbeit](#).

Sie können den ausgefüllten Antrag persönlich in Ihrer Familienkasse abgeben, per Post zusenden oder durch einen Beauftragten abgeben lassen. Beantragen Sie erstmals Kindergeld, verwenden Sie bitte die hierfür vorgesehenen Antragsvordrucke (KG1 sowie KG1 – Anlage Kind).

Wenn Sie bereits laufend Kindergeld erhalten und ein weiteres Kind berücksichtigt werden soll, genügt ein so genannter Kurzantrag (KG 1-AK). Füllen Sie den Antrag bitte unter Beachtung der Hinweise am Ende des Vordrucks **vollständig** aus und denken Sie an Ihre **Unterschrift** und die Ihrer Partnerin*Ihres Partners. **Heften** Sie bitte die Blätter des Antragsvordrucks zusammen.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse (siehe oben) ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl des Antragstellers als auch des betreffenden Kindes anzugeben.